

1

Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen
bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen

EVANGELISCHES BÜRO NORDRHEIN-WESTFALEN

Evangelische Kirche im Rheinland Evangelische Kirche von Westfalen Lippische Landeskirche

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben):

Evgl. Büro Nordrhein-Westfalen · 4000 Düsseldorf 30 · Postfach 32 03 69



Stellungnahme zu dem Gesetz-Entwurf der Landesregierung
"Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage"

Drucksache 10/3395 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
11. 7. 1988

1. In einem gemeinsamen Wort vom 1. Advent 1984 mit dem Titel "Den Sonntag feiern" haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die Bedeutung des Sonntags betont, ihn als ein Geschenk der Fürsorge Gottes bezeichnet, durch das er an seiner Ruhe und Kraft Anteil gewährt. In unserer so hektisch gewordenen Zeit ist es notwendig, daß wir uns am Sonntag unseres Ursprungs und unseres Ziels vergewissern und uns Gott zuwenden.

Unbestritten ist auch, daß die Bewahrung des Sonntags eine kulturelle Errungenschaft ist, die es in einer in vielen Teilen säkularisierten Gesellschaft über den eigentlichen christlichen Zusammenhang hinaus zu bewahren gilt. Der Sonntag ist für den Menschen da. Eine Gesellschaft, die den Sinn des Sonntages nicht mehr verstünde und das Verbot der Arbeit mehr und mehr aufweichte, würde ein Kernstück ihrer Kultur preisgeben.

2. Die Kirchen haben in all den vergangenen Jahren und Jahrzehnten mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen, daß diese Landesregierung und die früheren Regierungen dem Schutz des Sonntages ihr besonderes

Augenmerk geschenkt haben.

Gerade weil dieses so ist, mutet es befremdlich an, daß nach relativ kurzer Zeit, die letzte Novellierung stammt aus dem Jahre 1977, erneut Änderungen des Gesetzes beabsichtigt sind. Dabei ist im Grunde genommen keine wirklich neue Sachlage eingetreten. Die jetzt beabsichtigten Änderungen sind im Kern bereits 1977 besprochen und in der dann Gesetz-gewordenen Gestalt kodifiziert worden. Die seinerzeit gefundenen Regelungen waren Gegenstand ausführlicher Erörterungen, teilweise auch Ergebnis intensiv bearbeiteter Kompromisse.

Es verwundert eigentlich, daß der Gesetzentwurf der Landesregierung erst jetzt vorgelegt wird. Die ersten Versuche zur weiteren Aufweichung der Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes fanden ja bereits zu Ende der 70er Jahre statt, also sehr bald nach dem Inkrafttreten der jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen. Die Beschwerden und Bedenken kamen von den gleichen Personen und Gruppierungen, die bereits vor 1977 durch intensive Arbeit an der Sache den Versuch unternommen hatten, weitere Lockerungen des Gesetzes zu erreichen. Angesichts einer solchen Sachlage erhebt sich von selbst die Frage, ob ein Gesetzgeber nicht gut beraten wäre, eine Änderung nur in solchen Fällen vorzunehmen, in welchen sich wirklich eine neue Sachlage ergeben hat. Denn anderenfalls steht die Glaubwürdigkeit demokratischer Entscheidungsprozesse auf dem Spiel und zugleich wird fraglich, welche Perspektiven und Prognosen für die Zukunft hinsichtlich dieses Gegenstandes zu stellen sind.

3. Die evangelischen Landeskirchen werden sich nur zu den in Ziffer 5 vorgesehenen Änderungen des § 10 äußern. Dabei soll vorab zu den historischen Hintergründen einiges angefügt werden. Die jetzt in Rede stehenden Änderungen sind durch eine Novellierung des Sonn- und Feiertagsgesetzes im Jahre 1975 in das Gesetz hineingenommen. Damals wollte man Ausnahmen nur bei Vorliegen eines besonders dringenden Bedürfnisses zulassen; zuständig für die Ausnahmen an stillen Feiertagen war die

Landesregierung. Kurz nachdem die Bestimmung in dieser Form in Kraft gesetzt wurde, kamen erneute Gespräche zur Veränderung beider Merkmale in Gang. Bereits damals wollte man die strengen Anforderungen eines "besonders dringenden Bedürfnisses" verändern in die weniger strengen Anforderungen eines nur "dringenden Bedürfnisses".

Unter Hinweis auf die Funktionalreform sollte auch damals bereits die Ausnahmeentscheidung auf die Ebene der Regierungspräsidien verlagert werden. Entsprechende Regelungen formulierte dann auch der im Landtag eingebrachte Entwurf (Drucksache 8/1111 vom 23. 6. 1976). Mit guten Gründen und aufgrund ausführlicher Gespräche, auch mit Vertretern beider großen Kirchen, hat sich damals der Gesetzgeber dafür entschieden, das Merkmal "besonders dringendes Bedürfnis" beizubehalten; zur Erleichterung der Landesregierung wurde die Zuständigkeit für die Entscheidungen auf den Innenminister übertragen. Eine weitere Verlagerung auf die Ebene der Regierungspräsidien wurde damals ausdrücklich abgelehnt.

Seit 1977 gibt es in beiden Fragen keine neuen Gesichtspunkte, die nicht bereits damals erörtert worden wären. Wir fragen deshalb ganz offen, ob es wirklich notwendig ist, diese Veränderungen vorzunehmen. Aus den bisherigen Gesprächen ist eine wirklich überzeugende, zwingende Notwendigkeit nicht deutlich geworden.

4. Der Gesetzgeber hat seinerzeit bewußt das besonders dringende Bedürfnis als Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme formuliert. Der stille Feiertag ist ein hohes zu schützendes Gut. Er sollte nicht den Launen von Modetrends unterworfen werden. Durch den Nebensatz "...sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist" war auch bisher ein ausreichendes Korrektiv vorgesehen. Aber die Ausnahme sollte eben wirklich nur in besonders dringenden Fällen möglich gemacht werden. Die beabsichtigte

Änderung führt zu einer erheblichen Lockerung. Das nur noch "dringende Bedürfnis" wird zwar ebenfalls durch die Klausel begrenzt, "sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist". Eine erhebliche Abstufung ergibt sich jedoch bereits aus der Veränderung des bisherigen gesetzlichen Merkmals. Wir fürchten, daß sich daraus eine Entwicklung ergibt, die der Gesetzgeber so nicht wollen kann. Es steht zu befürchten, daß mit dieser Veränderung ein Stück gemeinsamen Erbes preisgegeben wird um sehr vordergründiger Ziele willen.

5. Mit guten Gründen hat der Gesetzgeber bislang die Zuständigkeit für die Ausnahmeentscheidung dem Innenminister zugewiesen. Dadurch war eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet. Ausnahmeregelungen waren möglich. Sie wurden einheitlich entschieden. Dadurch war gewährleistet, daß die mögliche Ausnahme auch wirklich eine Ausnahme blieb. Bei einer Verlagerung auf die Regierungspräsidenten gibt es in Zukunft 5 Zuständigkeiten. Es wird schwer werden, die Einheitlichkeit in der Entscheidungspraxis beizubehalten. Wird darüber hinaus durch eine Herabstufung des gesetzlichen Merkmals auch noch der Bezug auf die bisherige Entscheidungspraxis unmöglich, liegt es auf der Hand, daß eine einheitliche Entscheidung in Zukunft nicht mehr gewährleistet werden kann. Dieses muß notwendigerweise Auswirkungen auf den Schutz des Sonn- und Feiertages haben. Wir befürchten jedenfalls eine erhebliche Verschlechterung und sprechen uns deswegen gegen die beabsichtigten Neuregelungen aus. Wir sind der Meinung, daß die Entscheidung zentral bei dem Innenministerium belassen werden sollte, damit eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet bleibt.

Düsseldorf, den 28. 10. 1988

in Vertretung


(Foerster)